



Börsenordnung

Vorbemerkungen

Das Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes vom 25. Mai 1998 (Bundesgesetzblatt I, 1998, S. 1094 ff.) hat die Anforderungen an den Tierschutz verschärft.

Am 1. Juni 1998 trat eine für die Durchführung von Zierfischbörsen bedeutsame Änderung in Kraft.

Definitionen:

Tierausstellungen sind nicht gewerbsmäßige, zeitlich auf wenige Tage begrenzte Veranstaltungen, die der Information dienen oder eine Bewertung von Tieren nach Gesichtspunkten der Tierzucht ermöglichen.

Für derartige Veranstaltungen ist keine Erlaubnis nach dem Tierschutzgesetz erforderlich, aber eine Information des Veterinäramtes ist empfehlenswert.

Tierbörsen sind Veranstaltungen, welche dem Verkauf und/oder Tausch von Tieren unmittelbar durch den Anbieter dienen. Die Veranstaltung von Tierbörsen zum Zwecke des Tausches oder Verkaufs von Tieren durch Dritte bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde (§ 11 Abs. 1 Nr. 2c 1 Tierschutzgesetz). Zuständig für die Erlaubnis sind in aller Regel die Veterinärämter.

In dem Antrag auf Erlaubnis sind anzugeben:

1. die Art der betroffenen Tiere
2. die für die Durchführung der Börse verantwortliche Person
3. die Räume und Einrichtungen, in denen die Börse stattfinden soll

Die Erlaubnis ist also vorher einzuholen. Ist die Erlaubnis nicht vorher erteilt, kann die Börse untersagt werden. Notfalls kann die Börse durch die behördliche Schließung der Räume, in denen sie stattfinden soll, verhindert werden.

DEUTSCHE CICHLIDEN-GESELLSCHAFT e . V.



Die Erlaubnis kann nur dann erteilt werden, wenn die zur Durchführung der Börse verantwortliche Person die erforderliche Zuverlässigkeit hat (also tierschutzrechtlich nicht negativ in Erscheinung getreten ist) und die Räume sowie die verwendeten Behältnisse so eingerichtet sind, dass die Fische ihrer Art und Bedürfnissen entsprechend untergebracht sind und ihnen keine Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden. Ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten dürfen Wirbeltiere an Kinder oder Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nicht abgegeben werden (§ 11c Tierschutzgesetz).

Zu Punkt 10 (tierschutzrechtliche Bestimmungen)

der Börsenordnung hat sich die Notwendigkeit folgender Klarstellung ergeben:

Die Forderung, dass die Behältnisse geeignete Rückzugsmöglichkeiten (Pflanzenbüschel oder andere Versteckmöglichkeiten) enthalten müssen, gilt nicht für die auf einer sogenannten Tütenbörse verwendeten Beutel, sondern nur für Aquarien.

Das Abdecken des Bodens der während der Börse verwendeten Aquarien mit Sand oder Kies ist unter Tierschutz Gesichtspunkten schädlich, da durch die Verwendung dieser Substrate infolge des ständigen Hantierens in den Behältnissen eine nicht unerhebliche Verletzungsgefahr für die Fische besteht.

Das Präsidium der DCG empfiehlt, alle Vorschriften streng einzuhalten und Fischbörsen nur unter genauer Beachtung der in der Börsenordnung der DCG genannten Regelungen durchzuführen.

Das Präsidium der DCG



Geltungsbereich

1. Die Börsenordnung gilt für alle Börsen, die von der DCG, ihren Regionen oder Arbeitskreisen ausgerichtet werden. Die Regionen und Arbeitskreise können diese Börsenordnung durch eigene Durchführungsbestimmungen ergänzen, die jedoch nicht gegen die hier getroffenen Regelungen verstoßen dürfen.

Bekanntgabe

2. Vor Beginn der Börse wird die Börsenordnung an deutlich sichtbarer Stelle ausgehängt.

Gegenstand von Börsen

3. Börsen dienen grundsätzlich keinen erwerbsmäßigen Zwecken. Sie sind ein Forum für den direkten Kontakt zwischen Pflegern und Züchtern von Fischen oder Pflanzen mit dem Ziel, den Austausch sowohl von Fischen und Pflanzen als auch von Informationen zu ermöglichen. Auf ihnen dürfen nur Tiere und Pflanzen angeboten werden, wenn sie aus eigener Nachzucht oder aus eigenem längerem Bestand stammen und wenn ihre Haltung oder der Handel mit ihnen nach der Tier-, Arten- und Naturschutzgesetzgebung nicht verboten ist.

Nicht erlaubt ist das Anbieten von speziell für den Verkauf erworbenen Tieren, Pflanzen, Futter und Zubehör. Fische, die aus einer Kreuzung verschiedener Arten hervorgegangen sind, dürfen nicht angeboten werden. Verstöße führen zum Ausschluss von der Börse.

Allgemeine Richtlinien



4. Die DCG-Börse ist grundsätzlich eine interne Veranstaltung.
Über die Teilnahme von Nichtmitgliedern als Anbieter entscheidet der Börsenwart.
5. Jeder Anbieter wird mit Namen, Adresse und ggf. seiner DCG-Mitglieds Nr. registriert.
6. Mit der Teilnahme an der Börse erkennt der Anbieter die jeweilige Börsenordnung und evtl. bestehende Durchführungsbestimmungen als verbindlich an und verpflichtet sich, diese einzuhalten.
7. Jeder Anbieter hat sich vor Inanspruchnahme von Einrichtungen und Sachen die ihm zur Verfügung gestellt werden von deren Zustand und ordnungsgemäßen Funktion selbst zu überzeugen. Für mit gebrachte Tiere, Pflanzen und sonstige Gegenstände sowie für zur Verfügung gestellte Einrichtungen und Gegenstände übernimmt der Veranstalter keine Verantwortung.

Tierschutzrechtliche Bestimmungen

8. Tiere und Pflanzen dürfen nur in einem einwandfreien und gesunden Zustand angeboten werden und müssen deshalb durch die Börsenleitung begutachtet werden. Nur wenn diese Prüfung ohne Beanstandung abgeschlossen wird, erfolgt die Zulassung zur Börse und die Eintragung in die Liste der Anbieter.
9. Bei der Haltung von Tieren auf Börsen sind die Bestimmungen des §2 des Tierschutzgesetzes zu beachten, insbesondere ist eine zu hohe Bestandsdichte nicht zulässig.

10. Alle Behältnisse, zu denen bei sogenannten „Tütenbörsen“ auch die handelsüblichen Fischtransportbeutel gehören, müssen von ihrer Größe den Ansprüchen der enthaltenen Tiere gerecht werden.



Sie müssen sauber sein und auch den Ansprüchen der angebotenen Tiere hinsichtlich Temperatur und wesentlicher Parameter des Wassers genügen. Insbesondere muss eine ausreichende Sauerstoffversorgung der Tiere gewährleistet sein.

Zur Vermeidung von unnötigem Stress dürfen die Behältnisse nicht von allen Seiten einsehbar sein. Wenn die angebotenen Tiere besonders stressanfällig sind, ist für geeignete Rückzugsmöglichkeiten (Pflanzenbüschel oder andere Versteckmöglichkeiten) zu sorgen. Die Bedingungen in den Behältnissen liegen ausschließlich in der Verantwortung des Anbieters und keinesfalls beim Veranstalter. Bei Tütenbörsen sind geeignete Stellmöglichkeiten für die Beutel zu gewährleisten, um deren ständiges Anheben zu vermeiden.

11. Die Abgabe und der Transport der Tiere dürfen nur in geeigneten Fischtransportbeuteln oder Transportbehältnissen mit entsprechendem Temperatur- und Sichtschutz erfolgen. Pflanzen sind ebenfalls sachgerecht zu verpacken, um sie vor Austrocknung und Temperaturschäden zu schützen. Der Transport der Tiere und Pflanzen fällt nicht in die Verantwortung des Veranstalters.

Beratung und Informationen

12. Die Behältnisse sind in geeigneter Form mit folgenden Informationen zu versehen:
- Name und Anschrift des Züchters/Anbieters
 - Artname/n der Tierart/en (wissenschaftlich / deutsch)

DEUTSCHE CICHLIDEN-GESELLSCHAFT e . V.

- Herkunftsgebiet, Wildfang, Nachzucht Zuchtform (soweit bekannt)

- Haltungsbedingungen und Pflegehinweise (ggf. mündlich; vom Anbieter wird erwartet, dass er den Kauf- oder Tauschinteressenten über die Haltungs-, Fütterungs- und Pflegebedingungen erworbener Tiere berät!)

- Preis / Tauschwert



Überwachung der Börsenordnung

13. Für die Überwachung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Börse und der Einhaltung der Börsenordnung und ergänzen der Durchführungsbestimmungen ist der Börsenwart verantwortlich. Er ist gegenüber den Anbietern und Besuchern weisungsberechtigt und kann bei Zuwiderhandlungen gegen die Börsenordnung Anbieter und Besucher von der Börse ausschließen. Bei schwerwiegenden Verstößen und/oder im Wiederholungsfall kann ein Anbieter oder Besucher zeitlich begrenzt oder endgültig von der Teilnahme an weiteren Börsen ausgeschlossen werden.

Haftungs- und Gewährleistungsverpflichtungen

14. Weder der DCG noch den Regionen und Arbeitskreisen, welche die Börsen durchführen, erwachsen aus den während der Börse durchgeführten Verkäufen irgendwelche privat- oder/und steuerrechtlichen Haftungs- oder Gewährleistungsverpflichtungen, da sie nur als Vermittler zwischen Verkäufer und Käufer auftreten.

Bonn, 9.Mai 1999